

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hans-Josef Fell,  
Sylvia Kotting-Uhl, Bettina Herlitzius, weiterer Abgeordneter  
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 16/12054 –**

### **Nukleare Sicherheit in Europa**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Mehrere europäische Staaten haben angekündigt, dass sie künftig stärker auf die Atomkraft als Energiequelle setzen wollen. Als Gründe für diesen Schritt werden der Klimaschutz und eine stärkere Unabhängigkeit bei der Energieversorgung angeführt. Insbesondere in Osteuropa wurde der Ruf nach neuen Atomkraftwerken (AKW) infolge des Gas-Streits zwischen der Ukraine und Russland und dem vorübergehenden Lieferstopp lauter.

Ungeachtet der öffentlichen Diskussion über eine angebliche „Renaissance“ der Atomkraft werden aktuell in den EU-Staaten lediglich zwei Reaktoren gebaut – in Flamanville, Frankreich sowie in Olkiluoto, Finnland. Darüber hinaus gibt es zwei AKW-Baustellen in der Slowakei sowie acht in Russland, die jedoch teils bereits seit Jahrzehnten brachliegen, also eher als Bauruinen zu bezeichnen sind. Zurzeit kursieren Pläne oder Absichtsbekundungen für den Neubau von AKWs in Großbritannien, der Schweiz, Bulgarien, Rumänien, Litauen, Polen, Weißrussland, Russland, Albanien und der Türkei. Inzwischen wird auch in Schweden diskutiert, ob unter bestimmten Bedingungen alte AKWs durch neue ersetzt werden sollten.

Am Netz sind allein in den Staaten Osteuropas 24 Atomkraftwerke mit insgesamt 66 Reaktorblöcken. Ganz überwiegend handelt es sich dabei um Anlagen nach russischen Designs aus den 1970er bzw. frühen 1980er Jahren. Wegen des oftmals nicht existenten Containments ist hier besonders strittig, ob diese Altreaktoren den heute geltenden Sicherheitsanforderungen noch entsprechen können. Doch auch in Westeuropa sind Atomkraftwerke noch in Betrieb, etwa in Großbritannien, die in anderen EU-Mitgliedstaaten sicherlich keine Betriebsgenehmigung mehr erhalten würden.

In den EU-Beitrittsverträgen mit Litauen, Bulgarien und der Slowakei wurde festgehalten, dass Reaktorblöcke zu definierten Fristen abgeschaltet werden müssen. Inzwischen sind jedoch in diesen Ländern Bemühungen bekannt, die bereits abgeschalteten Reaktoren wieder zu aktivieren oder aber, wie im Falle Litauens, das Stilllegungsdatum zu verschieben.

Spätestens seit der Reaktorkatastrophe von Tschernobyl im Jahr 1986 ist deutlich, dass Atomunfälle auch in weit entfernten Regionen in der Bundesrepublik Deutschland zu Gefahren für Mensch und Umwelt sowie zu gravierenden Schäden führen können. Der Betrieb von Atomkraftwerken in Nachbarländern und erst recht der Bau weiterer Anlagen sind daher aus Sicherheitsgründen höchst kritisch zu bewerten.

Zu Neubauvorhaben und Uranversorgung

1. Welche konkreten Neubauprojekte für Atomkraftwerke in den Staaten der EU sowie der Schweiz, Albanien, der Ukraine, Weißrussland und Russland sind der Bundesregierung bekannt (bitte aufgeschlüsselt nach Ländern)?

In folgenden Ländern befinden sich Kernkraftwerke (KKW) im Bau: Bulgarien (2 Blöcke), Finnland (1 Block), Frankreich (1 Block), Russland (7 Blöcke) und Slowakische Republik (2 Blöcke). Darüber hinaus gibt es in Finnland (2 Blöcke) und Frankreich (1 Block) konkrete Planungen für Kernkraftwerksprojekte.

Außerdem werden in verschiedenen europäischen Staaten Diskussionen über den möglichen Einstieg bzw. Ausbau der Nutzung der Kernenergie in der Zukunft geführt, die aber bislang nicht zu konkreten Beschlüssen geführt haben. In den Niederlanden (1), Rumänien (2), Russland (5), Schweiz (3), Ukraine (3), Weißrussland (2) und Polen (1) gibt es bislang lediglich politische Absichtserklärungen und erste administrative Aktivitäten zur Vorbereitung behördlicher Infrastrukturen, falls es zu Antragstellungen kommen sollte. Die Realisierung der damit verbundenen Vorhaben ist noch offen.

Die Angaben beziehen sich auf den Stand Ende 2008.

2. Wie beurteilt die Bundesregierung die Pläne Russlands, bis 2015 mindestens 10 neue AKWs ans Netz zu bringen und mit dem Bau zehn weiterer zu beginnen, auch in Hinblick auf regelmäßig auftretende Sicherheitsprobleme russischer AKWs?

Nach Auffassung der Bundesregierung steht es jedem Staat frei, über die Zusammensetzung seines Energiemixes einschließlich des Einsatzes der Kernenergie selbst zu entscheiden, deshalb nimmt die Bundesregierung hierzu auch nicht Stellung.

3. Wie bewertet die Bundesregierung die Pläne Russlands, bis zum Jahr 2012 sieben schwimmende Atomreaktoren für den Einsatz in weit abgelegenen Küstenregionen zu bauen und zu exportieren, und sieht sie ein mögliches Risiko in der Tatsache, dass diese Technologie auch für den Bau von Atom-U-Booten adoptiert werden kann?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, dass sieben schwimmende Kernreaktoren bis zum Jahr 2012 in Russland gebaut werden sollen. Die Technologie dieser Kernkraftwerke soll auch nicht für den Bau von Atom-U-Booten verwendet werden, sondern ist im Gegenteil von diesen abgeleitet. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

4. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung von Vorhaben für eine Erweiterung des Kernkraftwerks in Krško, Slowenien?

Der Bundesregierung liegen über verschiedene Pressemeldungen hinaus hierzu keine eigenen Erkenntnisse vor.

5. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung von Plänen zum Neubau eines Kernkraftwerks in Osijek, Kroatien?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

6. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über eine Vereinbarung zwischen dem Ersten Vize-Premierminister von Belarus, Uladsimir Sjamashka, und dem Chef der russischen Staatsholding Rosatom, Sergej Kirienko, über die Kreditfinanzierung und die Errichtung des geplanten Atomkraftwerks in Belarus durch die russische Seite?

Der Bundesregierung liegen dazu keine eigenen Erkenntnisse vor.

7. Ist nach Ansicht der Bundesregierung aufgrund der geplanten Zusammenarbeit von Siemens mit Rosatom davon auszugehen, dass Siemens an dem Bau des belarussischen Atomkraftwerks beteiligt werden wird, und falls ja, wie bewertet sie eine solche Beteiligung?

Der Bundesregierung liegen dazu keine eigenen Erkenntnisse vor.

8. Wie bewertet die Bundesregierung den geplanten Standort des belarussischen Atomkraftwerks in der Nähe des Naratsch-Nationalparks?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

9. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung von einem Angebot der belarussischen Regierung an den staatlichen lettischen Energiekonzern Latve-nergo zur Beteiligung am geplanten Kernkraftwerk in Belarus, und wie bewertet sie eine solche mögliche Beteiligung und Unterstützung durch ein Mitgliedsland der EU?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

10. Wie bewertet die Bundesregierung die Atomkraftpläne in den europäischen Staaten unter dem Gesichtspunkt der offenen Endlagerfrage und der nuklearen Sicherheit?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

11. Wie schätzt die Bundesregierung die mittel- bis langfristige Versorgungslage mit Uran ein?

Nach dem 2008 von der OECD Nuclear Energy Agency (OECD-NEA) gemeinsam mit der Internationalen Atomenergieagentur (IAEA) herausgegebenen „Red Book“ (Uranium 2007: Resources, Production and Demand) sind derzeit identifizierte Natururanreserven, d. h. durch Explorationsarbeiten ge-

sicherte Vorkommen, von 5 468 000 t vorhanden. Das bezieht sich auf die Kostenkategorie <130 USD/kg Uran. In den niedrigeren Kostenkategorien liegen die identifizierten Ressourcen bei 4 456 400 t (<80 USD/kg Uran) bzw. 2 970 000 t (<40 USD/kg Uran). Bei einem derzeitigen weltweiten Verbrauch von 65 000 t Uran pro Jahr ist, allein auf der Grundlage der identifizierten Reserven, eine langfristige Versorgung für mindestens 84 Jahre gesichert. Hinzu kommen Natururanressourcen, d. h. nicht durch Explorationsarbeiten gesicherte Vorkommen, von insgesamt 7 771 Mio. t Uran. Außer dem bergtechnisch gewinnbaren Natururan stehen darüber hinaus zurzeit weltweit etwa 1,8 Mio. t sekundäre Uranreserven aus Lagerbeständen, dem Kernbrennstoffkreislauf sowie der militärischen Abrüstung zur Verfügung.

12. In welchem Umfang beziehen die deutschen Reaktoren direkt oder indirekt aus der Brennelementherstellung Uran aus Russland, und wie hoch ist der Anteil von Waffenuran?

Die Bundesrepublik Deutschland hat in den Jahren 1996 bis 2000, 2002, 2004 und zuletzt 2005 Uran aus Russland importiert (Stand 2007). Die Anteile lagen zwischen 8 und 23 Prozent der deutschen Importe. Deutschland bezieht unmittelbar kein hoch angereichertes Uran aus Russland.

13. Aus welchen anderen Quellen beziehen die deutschen Reaktoren Uran (bitte aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern und Lieferunternehmen)?

Die Lieferländer deutscher Uran-Importe (Natururan) seit 2003 (Anteile > 5 Prozent) sind:

2007	3 192 t	Frankreich	28,5 Prozent
		Kanada	25,2 Prozent
		Großbritannien	24,4 Prozent
		USA	11,3 Prozent
		Eritrea	10,5 Prozent
2006	2 731 t	Frankreich	51,4 Prozent
		Kanada	29,5 Prozent
		USA	13,2 Prozent
		Großbritannien	5,9 Prozent
2005	3 184 t	Kanada	45,8 Prozent
		Großbritannien	32,6 Prozent
		Frankreich	13,0 Prozent
		Russland	8,7 Prozent
		USA	0,4 Prozent
2004	930 t	Kanada	46,9 Prozent
		Großbritannien	25,6 Prozent
		Russland	19,2 Prozent
		Frankreich	8,2 Prozent
2003	2 950 t	Großbritannien	34,2 Prozent
		USA	26,8 Prozent
		Kanada	22,7 Prozent
		Frankreich	16,3 Prozent

Quelle: Statistisches Bundesamt

Einzelne Lieferunternehmen sind der Bundesregierung nicht bekannt.

14. Bis wann sind die Lieferungen von russischem Uran aus Waffenbeständen vertraglich gesichert, und welchen Ersatz streben ggf. die deutschen Reaktorbetreiber an?

Hoch angereichertes Uran aus Russland (HEU, insgesamt 500 t) wird seit 1993 für eine Dauer von 20 Jahren ausschließlich in die USA geliefert und dort in niedrig angereichertes Uran (LEU) zur Nutzung in kommerziellen Kernkraftanlagen konvertiert. Russland lässt den Vertrag im Jahr 2013 auslaufen. Es besteht keine Abhängigkeit der deutschen Reaktorbetreiber von russischem hoch angereichertem Uran.

Zu deutschen Beteiligungen

15. Welche Informationen liegen der Bundesregierung über die Beteiligung oder die beabsichtigte Beteiligung deutscher Unternehmen am Betrieb bzw. am Neubau von Atomkraftwerken in den EU-Mitgliedsländern sowie anderen europäischen Ländern inklusive Russland vor?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse vor. Allerdings ist der Presse zu entnehmen, dass verschiedene deutsche Unternehmen eine Beteiligung am Bau bzw. Betrieb von Kernkraftwerken im Ausland beabsichtigen oder konkret planen.

16. Welche Informationen liegen der Bundesregierung über finanzielle Beteiligungen (Landesbanken etc.) zur Finanzierung von neuen Atomkraftwerken in der EU sowie anderen europäischen Ländern inklusive Russland vor?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse vor.

17. Welche Informationen liegen der Bundesregierung über den Bau des Atomkraftwerks in Olkiluoto in Finnland im Hinblick auf Baufortschritte, Kostenentwicklung, Zeitplan und Qualitätssicherung vor?

Die Bundesregierung ist weder am Bau noch an der Finanzierung des Kernkraftwerkes Olkiluoto in Finnland beteiligt. Deshalb liegen der Bundesregierung auch keine diesbezüglichen eigenen Erkenntnisse vor.

18. Wie groß ist laut Kenntnissen der Bundesregierung der Schaden für Siemens, der aus den stark gestiegenen Kosten des EPR-Baus in Finnland entsteht?

Auf die Antwort zu Frage 17 wird verwiesen.

19. Wie beurteilt die Bundesregierung die Sicherheit des knapp 2 Mrd. Euro Kredites der Bayern LB für den finnischen Reaktor, angesichts des Bauverzuges von einigen Jahren und Kostensteigerungen von über 1 Mrd. Euro?

Auf die Antwort zu Frage 17 wird verwiesen.

20. Welche Informationen liegen der Bundesregierung über eine Zusammenarbeit zwischen der Siemens AG und der russischen Staatsholding Atomenergoprom vor, und wie bewertet sie diese Zusammenarbeit?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass die Siemens AG und das staatliche russische Nuklearunternehmen Rosatom am 3. März 2009 ein Memorandum of Understanding über die Bildung eines Joint Ventures auf dem Gebiet der Kerntechnik unterzeichnet haben. Ziel des noch zu bildenden Gemeinschaftsunternehmens soll die Entwicklung, das Marketing, der Vertrieb und der Bau neuer sowie die Modernisierung und Errichtung bereits bestehender Kernkraftwerke sein. Die Bundesregierung kommentiert die unternehmerische Entscheidung von Unternehmen nicht.

21. Wie beurteilt die Bundesregierung das geplante Engagement von Siemens an der russischen Atomwirtschaft angesichts der allgemein bekannten verbreiteten Korruption in der russischen Wirtschaft?

Auf die Antwort zu Frage 20 wird verwiesen.

22. Wie viele Jahre lang darf Siemens im Falle der Vertragsauflösung Areva keine Konkurrenz machen?

Der Bundesregierung liegen die Verträge zwischen Siemens und AREVA nicht vor. Insofern sind auch keine Aussagen möglich.

23. Beabsichtigt die Bundesregierung die Beteiligung deutscher Unternehmen an AKW-Projekten abzusichern, z. B. durch Hermes-Bürgschaften, und liegen entsprechende Anträge bereits vor?

In den für die angesprochenen Anträge zuständigen Gremien und Institutionen werden Anträge nach den dort festgelegten Regeln entschieden. Über konkrete Anträge kann aus Gründen der Vertraulichkeit keine Auskunft gegeben werden.

24. Befürwortet die Bundesregierung Kreditsubventionen z. B. seitens der European Investment Bank (EIB) für Investitionen in Nuklearanlagen der EU oder Ländern, mit denen Beitrittsverhandlungen stattfinden?

Auf die Antwort zu Frage 23 wird verwiesen.

25. Sind der Bundesregierung Anträge bei der EIB bekannt, und wie war das diesbezügliche Abstimmungsverhalten der Bundesregierung in den entsprechenden Gremien?

Auf die Antwort von zu Frage 23 wird verwiesen.

26. Befürwortet die Bundesregierung Kreditsubventionen z. B. seitens der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) für Investitionen in Nuklearanlagen der EU oder Ländern, mit denen Beitrittsverhandlungen stattfinden?

Auf die Antwort zu Frage 23 wird verwiesen.

27. Befürwortet die Bundesregierung Kreditsubventionen z. B. seitens der Bank for Recovery and Development (EBRD) für Investitionen in Nuklearanlagen der EU oder Ländern, mit denen Beitrittsverhandlungen stattfinden?

Auf die Antwort zu Frage 23 wird verwiesen.

Zur Sicherheit einzelner Reaktortypen

28. Wie bewertet die Bundesregierung die Sicherheit der Druckwasserreaktoren sowjetischer Bauart (WWER), insbesondere der älteren Baulinien 440/230 sowie 440/313?

Die Bundesregierung setzt sich seit über 20 Jahren dafür ein, dass die Sicherheitsmängel des Typs WWER beseitigt werden. Sie wurden in der Bewertung der Reaktoren von Greifswald und Stendal zu Beginn der 90er Jahre dokumentiert. Auf dieser Grundlage wurden unter Mitwirkung deutscher Experten international akzeptierte Anforderungen zur Verbesserung der Sicherheit derartiger KKW (Maßnahmen der IAEA Safety Issue Books für VVER 1000, VVER 440/213 und VVER 440/230) erstellt. Im Sinne des im Jahr 1992 auf dem Münchener G7-Gipfel initiierten Aktionsprogramms zur Verbesserung der nuklearen Sicherheit von Reaktoren russischer Bauart werden Reaktoren der Baulinien VVER-1000 und VVER-440/213 als KKW eingestuft, die auf ein international akzeptables Sicherheitsniveau nachrüstbar sind, Reaktoren des Typs RBMK und VVER-440/230 dagegen nach einer begrenzten Laufzeit abgeschaltet werden sollten. Während des Beitrittsprozesses osteuropäischer Staaten zur EU wurde eingeschätzt, dass die Sicherheit der WWER Baulinien 1000 und 440/213 den internationalen Anforderungen für KKW dieser Generation entspricht.

29. Wie bewertet die Bundesregierung die Sicherheit der Druckwasserreaktoren sowjetischen Designs der Bauart VVER-1000 insbesondere hinsichtlich der Sprödbuchanfälligkeit des Reaktordruckbehälters, der Qualität der eingesetzten Ventile, der Gefahr eines mehrfachen Frischdampfleitungsbruches, der Verwundbarkeit des Containments gegenüber Durchschmelzen nach unten sowie der Erdbebengefahren, und wäre dieser Reaktor nach den geltenden deutschen Sicherheitsbestimmungen in der Bundesrepublik Deutschland genehmigungsfähig?

Auf die Antwort zu Frage 28 wird verwiesen.

30. Wie bewertet die Bundesregierung die Sicherheit des Reaktortyps VVER-1200, der aus dem VVER-1000 Konzept heraus entwickelt wurde?

Ist sie der Auffassung, dass die bekannten Schwachstellen des VVER-1000 beim VVER-1200 als beseitigt anzusehen sind?

Der Bundesregierung liegen derzeit keine detaillierten Erkenntnisse über das Sicherheitsniveau des Reaktortyps VVER-1200 vor.

31. Wie beurteilt die Bundesregierung die Sicherheit des geplanten neuen Atomkraftwerks vom Typ AES-92 in Belene, und entspricht dieser russische Reaktortyp deutschen Sicherheitsstandards soweit, dass diese

Atomkraftwerke auch in der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich genehmigungsfähig wären?

Der Bundesregierung liegen derzeit keine detaillierten Erkenntnisse über das Sicherheitsniveau des im Bau befindlichen KKW vom Typ VVER-1000/V466B in Belene vor.

32. Ist der Bundesregierung bekannt, dass die in Belene geplanten Reaktoren in einem durch Erdbeben gefährdeten Gebiet gebaut werden sollen und dass 13 km vom geplanten Standort im Jahr 1977 120 Menschen durch ein Erdbeben ums Leben gekommen sind?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass die in Belene geplanten Reaktoren in einem Gebiet mit erhöhter Erdbebengefährdung gebaut werden.

33. Gibt es beim geplanten AKW-Neubau in Belene kostenbedingte Einschränkungen bei den Nachrüst- und Verbesserungsmaßnahmen, und falls ja, welche?

Kostenbedingte Einschränkungen bei den Nachrüst- und Verbesserungsmaßnahmen im Rahmen des KKW-Neubaus Belene sind der Bundesregierung nicht bekannt.

34. Wie beurteilt die Bundesregierung die Sicherheit WWER 440-213 Reaktoren im slowakischen Jaslovske Bohunice – insbesondere hinsichtlich der Auslegung auf Erdbeben, und welche Untersuchungen sind der Bundesregierung diesbezüglich bekannt?

Auf die Antwort zu Frage 28 wird verwiesen. Der Bundesregierung liegen derzeit keine detaillierten Erkenntnisse über Untersuchungen bezüglich der Auslegung auf Erdbeben vor.

35. Wie beurteilt die Bundesregierung die Sicherheit der im Bau befindlichen neuen Atomkraftwerke in Mochovce 3 und 4 und entsprechen diese russischen Reaktortypen deutschen Sicherheitsstandards insofern, dass diese Atomkraftwerke auch in der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich genehmigungsfähig wären?

Auf die Antwort zu Frage 28 wird verwiesen. Der Bundesregierung liegen derzeit keine detaillierten Erkenntnisse über den Bau des KKW Mochovce 3 und 4 vor.

36. Gibt es in Mochovce aufgrund des fortgeschrittenen Bauzustandes kostenbedingte Einschränkungen bei den Nachrüst- und Verbesserungsmaßnahmen, und falls ja, welche?

Kostenbedingte Einschränkungen bei den Nachrüst- und Verbesserungsmaßnahmen in Mochovce sind der Bundesregierung nicht bekannt.

37. Wie beurteilt die Bundesregierung die Sicherheit der V2-Atomreaktoren in Bohunice – insbesondere hinsichtlich der Auslegung auf Erdbeben,

und welche Untersuchungen liegen der Bundesregierung diesbezüglich vor?

Auf die Antwort zu Frage 28 wird verwiesen. Der Bundesregierung liegen derzeit keine Erkenntnisse über Untersuchungen bezüglich der Auslegung auf Erdbeben der V2-Atomreaktoren vor.

38. Wie schätzt die Bundesregierung die Sicherheit der CANDU 6-Reaktoren in Cernavoda in Rumänien ein?

Der Bundesregierung liegen keine detaillierten Erkenntnisse über die Sicherheit der CANDU 6-Reaktoren in Cernovoda vor.

39. Wie beurteilt die Bundesregierung die Sicherheit der geplanten Laufzeitverlängerung und Leistungserhöhung im ungarischen AKW Paks, und entsprechen diese russischen Reaktortypen geltenden deutschen Sicherheitsstandards insofern, dass diese Atomkraftwerke auch in der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich genehmigungsfähig wären?

Der Bundesregierung liegen keine detaillierten Erkenntnisse über die Sicherheit geplanter Laufzeitverlängerungen und Leistungserhöhungen in Paks vor.

40. Gibt es beim ungarischen Atomkraftwerk in Paks kostenbedingte Einschränkungen bei den Nachrüst- und Verbesserungsmaßnahmen, und falls ja, welche?

Kostenbedingte Einschränkungen bei den Nachrüst- und Verbesserungsmaßnahmen sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Zu Umweltverträglichkeitsprüfungen

41. An welchen Umweltverträglichkeitsprüfungen hat sich die Bundesregierung bei im Ausland befindlichen Atomkraftwerken beteiligt bzw. wird sich beteiligen, und hat sie jeweils in der gesamten Bundesrepublik Deutschland eine Öffentlichkeitsbeteiligung ermöglicht?

Nach deutschem Recht ist bei einem ausländischen UVP-Vorhaben in Deutschland diejenige Behörde zuständig, die für ein gleichartiges Vorhaben auf der deutschen Seite der Grenze zuständig wäre (§ 9b UVP-Gesetz). Die jeweils zuständigen Bundesländer beteiligten bzw. beteiligen sich derzeit an den Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren zu den Kernkraftwerksprojekten „Errichtung eines neuen Reaktorblocks in Finnland am Standort Olkiluoto bzw. Loviisa durch die Energieversorgungsunternehmen Teollisuuden Voima Oy (TVO) bzw. Fortum Power and Heat Oy (Fortum)“. Darüber hinaus findet eine Beteiligung am Kernkraftwerksprojekt „Neue Kernkraftanlage am Standort Temelin einschließlich Ableitung der Generatorleistung in das Umspannwerk mit Schaltanlage Kôcín“ statt. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben wurde die betroffene Öffentlichkeit in das Verfahren einbezogen.

42. Warum hat sich die Bundesrepublik Deutschland an AKW-relevanten UVP-Verfahren in Rumänien, Bulgarien, Ungarn, Slowakei nicht beteiligt, und wie begründet die Bundesregierung, dass die Bundesrepublik

Deutschland von den potentiellen negativen grenzüberschreitenden Auswirkungen einschlägiger Projekte nicht betroffen sein kann?

Die in der Frage genannten Staaten sind seit Mai 2004 bzw. Januar 2007 Mitglieder der Europäischen Union. Sofern keine andere Frist vertraglich vorgesehen wurde, findet der „acquis communautaire“ (gemeinschaftlicher Besitzstand) ab dem Beitrittszeitpunkt Anwendung. Die Beitrittsländer wurden aufgefordert, der Umsetzung des Umweltbesitzstandes in ihr nationales Recht sehr hohe Priorität beizumessen und dafür zu sorgen, dass die EU-Umweltrichtlinien, die ohne große Kosten durchgeführt werden können (z. B. die Richtlinien über die Umweltverträglichkeitsprüfung) vom Beitrittstermin an gelten. Es ist Aufgabe der Europäischen Kommission in ihrer Eigenschaft als „Hüterin der Verträge“, den Umsetzungsprozess zu überwachen. Die Europäische Kommission sieht in Anlehnung an die ständige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes keine Befugnis, die Einleitung eines neuen UVP-Verfahrens zu fordern, wenn die Einleitung des Vorhabens, die UVP-Entscheidung sowie die erforderliche Genehmigung vor dem Zeitpunkt lagen, in dem die maßgeblichen Richtlinien für den Mitgliedstaat bindend waren.

Für potentielle zukünftige Projekte in den hier in Frage stehenden Mitgliedstaaten wird der Umweltacquis entsprechende Anwendung finden und eine mögliche Beteiligung Deutschlands am Umweltverträglichkeitsverfahren entsprechend zu prüfen sein.

Internationale Vorgaben zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben sich aus dem Übereinkommen der UN-Wirtschaftskommission für Europa über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Konvention). Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Espoo-Konvention ist, dass die Staaten Vertragspartei der Konvention sind. Dies trifft zwar auf die hier in Rede stehenden Staaten zu. Allerdings ist Deutschland erst im August 2002, also nach Rumänien (Vertragspartei seit März 2001), Bulgarien (Vertragspartei seit Mai 1995), Ungarn (Vertragspartei seit Juli 1997) und der Slowakei (Vertragspartei seit November 1999) Vertragspartei der Espoo-Konvention geworden.

43. Sind radiologische Folgen in Bundesländern, die sich an UVP-Verfahren gemäß der vorangegangenen Frage nicht beteiligt haben, auszuschließen?

Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen einer Beteiligung an einem UVP-Verfahren und möglichen radiologischen Folgen kann nicht hergeleitet werden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist ein wichtiges Instrument des Umweltschutzes in Zulassungsverfahren von bestimmten privaten und öffentlichen Vorhaben, mit dem frühzeitig die möglichen Folgen eines Projektes für die Umwelt erkannt werden können. Hierzu gehören etwa bei einem Kernkraftwerksprojekt auch radiologische Folgen.

44. Mit welchen Staaten gab es bei den teilgenommenen UVP-Verfahren bilaterale Konsultationen, und mit welchen nicht, und was waren die Ergebnisse?

Nach § 9b Absatz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 2 UVP-Gesetz führen die zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden soweit erforderlich oder soweit der betroffene Staat darum ersucht innerhalb eines vereinbarten, angemessenen Zeitrahmens mit den anderen Staaten Konsultationen insbesondere über die grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des Vorhabens und über die Maßnahmen zu deren Vermeidung oder Verminderung durch. Im Rahmen der zu Frage 41 genannten Beteiligungen an UVP-Verfahren fanden bisher

keine Konsultationen im Sinne des UVP-Gesetzes statt. Das Projekt „Neue Kernkraftanlage am Standort Temelin einschließlich Ableitung der Generatorleistung in das Umspannwerk mit Schaltanlage Kôcín“ steht unter Beteiligung der betroffenen Bundesländer auf der Tagesordnung der Deutsch-Tschechischen Kommission.

45. Hat sich die Bundesrepublik Deutschland an dem UVP-Verfahren für den AKW-Neubau in Flamanville beteiligt, und wird sich die Bundesrepublik Deutschland am UVP-Verfahren für den anvisierten zweiten European Pressurized Reactor (EPR) in Frankreich beteiligen?

Im Vorfeld des Neubaus eines 3. Reaktorblocks am Standort Flamanville hat Frankreich eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach nationalen Regelungen durchgeführt. Eine Notifizierung gegenüber den Nachbarstaaten hat nicht stattgefunden. Ein Informationsaustausch erfolgte unter Beteiligung der betroffenen Bundesländer in der Deutsch-Französischen Kommission und wird auch betreffend möglicher zukünftiger Projekte stattfinden. Davon unabhängig werden die zuständigen Behörden über die Beteiligung an zukünftigen UVP-Verfahren zu gegebener Zeit entscheiden müssen.

46. Hat die Bundesrepublik Deutschland eine Notifikation für eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplanten russischen Atomkraftwerke in Kaliningrad angefragt?

Das Übereinkommen der UN-Wirtschaftskommission für Europa über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Konvention) sieht in Artikel 3 Absatz 1 vor, dass jeder Staat, in dem ein Projekt mit grenzüberschreitenden Auswirkungen geplant ist („Ursprungsstaat“), die hiervon „betroffenen Staaten“ zu einem möglichst frühen Zeitpunkt über das Vorhaben notifiziert und Gelegenheit gibt, an dem nationalen UVP-Verfahren teilzunehmen. Russland hat die Espoo-Konvention zwar unterzeichnet, aber bislang nicht ratifiziert.

Darüber, ob Russland eine Ratifikation der Konvention kurzfristig anstrebt oder auf freiwilliger Basis eine Notifikation anderer Staaten vornehmen wird, liegen der Bundesregierung derzeit keine detaillierten Angaben vor.

47. Sieht die Bundesregierung im Schweizer UVP-Recht in Bezug auf die Genehmigung neuer Atomkraftwerke einen Verstoß gegen die ESPOO-Konvention?

Inwiefern sieht die Bundesregierung die deutschen Mitspracherechte in Bezug auf die Schweizer UVP eingeschränkt, und was gedenkt die Bundesregierung zu tun?

Die Schweiz hat ebenso wie Deutschland das Übereinkommen der UN-Wirtschaftskommission für Europa über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Konvention) ratifiziert. Daraus resultierende völkerrechtliche Verpflichtungen sind im nationalen Recht umzusetzen und anzuwenden. Anhaltspunkte dafür, dass die Schweiz ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen bislang nicht nachgekommen sein sollte, liegen der Bundesregierung nicht vor.

Die UN-Wirtschaftskommission verfügt über einen Ausschuss, der regelmäßig den Stand der Umsetzung des Übereinkommens überprüft und Hilfestellung bei der Umsetzung leistet. In diesem Ausschuss ist derzeit auch Deutschland vertreten.

In der Deutsch-Schweizerischen Kommission werden die schweizerischen Projekte auch unter Beteiligung der betroffenen Bundesländer thematisiert. Hinsichtlich der Wahrung von deutschen Mitspracherechten werden zurzeit Gespräche zwischen dem Umweltministerium Baden-Württembergs und den zuständigen Schweizer Behörden geführt. In der Deutsch-Schweizerischen Kommission findet unter Beteiligung des Bundeslandes Baden-Württemberg ein regelmäßiger Austausch von allgemeinen Informationen über die laufenden Kernenergie-Programme und die Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren beider Länder statt.

48. Entspricht es aus Sicht der Bundesregierung Geist und Bestimmungen der europäischen Vorgaben für Umweltverträglichkeitsprüfung für nukleare Anlagen, wenn z. B. Litauen oder Finnland Projekte einer UVP unterziehen, bei denen nicht einmal die angestrebte Leistung und der Reaktortyp feststehen?

Ausgehend von der europäischen Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten setzt die Genehmigung eines Projekts, das Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, eine vorherige Prüfung der Umweltverträglichkeit durch die zuständige(n) Behörde(n) eines Mitgliedstaates voraus. Im Rahmen dieser Prüfung sind die direkten und indirekten Auswirkungen dieser Projekte auf die Umweltfaktoren Mensch, Flora und Fauna, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Sachgüter und kulturelles Erbe sowie die Wechselwirkung zwischen diesen verschiedenen Faktoren zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Für bestimmte Projektarten besteht stets eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Eine solche zwingende UVP-Pflicht schreibt das Europarecht unter anderem für Kernkraftwerke vor – unabhängig davon, welcher Reaktortyp Gegenstand der Planungen ist und welche Leistung angestrebt wird.

Zur Haftung und zum Schutz vor Terror

49. Gibt es Länder, in dem die Atomkraftwerksbetreiber eine vollständige Deckungsvorsorge für den Fall eines Supergaus leisten müssen, und falls ja, welche?

Neben Deutschland sehen Japan, die Schweiz und Österreich eine unbegrenzte Haftung des Inhabers einer Kernanlage vor; in allen anderen Nuklearstaaten ist die Inhaberhaftung auf eine bestimmte Summe begrenzt. Mit der Ratifizierung des Protokolls von 2004 zur Revision des Pariser Atomhaftungsübereinkommens planen auch Dänemark, Finnland und Schweden, eine summenmäßig unbegrenzte Haftung einzuführen. Die Deckungsvorsorge ist auch in den Fällen der unbegrenzten Haftung auf einen bestimmten Betrag begrenzt, da es eine Kongruenz von unbegrenzter Haftung und Deckung nicht geben kann.

Die Deckungsvorsorge für Kernkraftwerke in Deutschland beträgt 2,5 Mrd. Euro. Als Deckungsmassen kommen die dritte Tranche nach dem Brüsseler Zusatzübereinkommen (nach der Ratifizierung des Revisionsprotokolls: 300 Mio. Euro) und wegen der unbegrenzten Haftung das sonstige Vermögen des Anlageninhabers hinzu. Damit ist die Deckungsvorsorge in Deutschland die zweithöchste nach der in den Vereinigten Staaten. Dort beträgt die Deckungsvorsorge derzeit etwa 12 Mrd. US-Dollar mit Einschluss der Gerichts-, Anwalts- und Schadensregulierungskosten; die Haftung des Anlageninhabers ist auf diesen Deckungsbetrag begrenzt. In den Vertragsstaaten des Pari-

ser Atomhaftungsübereinkommens sind Gerichts-, Anwalts- und Schadensregulierungskosten vom Anlageninhaber zusätzlich aufzubringen.

50. In welcher Haftungssumme sind die französischen Atomreaktoren versichert, und wer trägt die Kosten für Schäden infolge einer grenzüberschreitenden Kontamination?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 15. Juli 2008 – Drucksache 16/9979 – auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sylvia Kotting-Uhl, Hans-Josef Fell, Bärbel Höhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/9735 – „Störfall im slowenischen Atomkraftwerk Krsko sowie im Atomkraftwerk Philippsburg“ verwiesen.

51. Wer ist für die in der Bundesrepublik Deutschland durch einen Atomunfall im benachbarten Ausland entstandenen Schäden haftbar, und inwieweit sind diese Schäden durch Haftungen und Versicherungen der Betreiber im Ausland abgedeckt?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 15. Juli 2008 – Drucksache 16/9979 – auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sylvia Kotting-Uhl, Hans-Josef Fell, Bärbel Höhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/9735 – „Störfall im slowenischen Atomkraftwerk Krsko sowie im Atomkraftwerk Philippsburg“ verwiesen.

52. Für welche Atomkraftwerke im benachbarten Ausland liegen grenzübergreifende Katastrophenpläne für den Fall eines Unfalls vor?

In der Bundesrepublik Deutschland werden besondere Katastrophenschutzpläne in der Umgebung der deutschen Kernkraftwerke im Umkreis von 25 km (Planungsradius) um die Anlage durchgeführt. Die Planungen richten sich nach den „Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen.“ Bei ausländischen grenznahen Kernkraftwerken erfolgt dies analog. Das heißt, dass auch bei den ausländischen Anlagen, deren Planungsradius das Bundesgebiet schneidet, Katastrophenschutzpläne durchgeführt werden.

Für die Durchführung von Katastrophenschutzplänen sind die Bundesländer zuständig.

Insgesamt liegen vier ausländische Kernkraftwerke näher als 25 km an der deutschen Grenze. Dies sind im Einzelnen:

- Leibstadt (CH)
- Beznau (CH)
- Fessenheim (F)
- Cattenom (F)

Für diese Anlagen existieren besondere Katastrophenschutzpläne, die auf der Basis der o. g. Rahmenempfehlungen erstellt wurden. Diese Katastrophenschutzpläne werden mit den zuständigen ausländischen Behörden abgestimmt.

Zur Abstimmung von Fragen zur Reaktorsicherheit, des Strahlenschutzes und insbesondere auch des nuklearen Notfallschutzes zwischen den ausländischen und den deutschen Behörden, insbesondere auch der lokalen Katastrophenschutzbehörden wurden eigene bilaterale Kommissionen eingerichtet, die in regelmäßigen Zeitabständen tagen.

Bei der Neubeschaffung von Kaliumiodidtabletten anfangs dieses Jahrzehnts wurde die Bevölkerung in der Umgebung der grenznahen Kernkraftwerke so berücksichtigt, als handele es sich um deutsche Anlagen (Kaliumiodidtabletten für die Bevölkerung bis 45 Jahre im Umkreis bis 25 km und für Jugendliche bis 18 Jahre und Schwangere im Umkreis bis 100 km)

53. Werden dazu Übungen durchgeführt, und wenn ja, wie oft?

Die deutschen Katastrophenschutzbehörden beteiligen sich an den Katastrophenschutzübungen der ausländischen Behörden oder Betreiber. Dabei ist die Abstimmung von Katastrophenschutzmaßnahmen diesseits und jenseits der Grenze durch die zuständigen Behörden von besonderer Bedeutung und stellt ein wesentliches Übungselement dar. Die Häufigkeit hängt von der Häufigkeit der Übungen im jeweiligen Nachbarland ab und schwankt zwischen 3 und 6 Jahren.

In Frankreich gibt es für jede Anlage einen dreijährigen Übungsturnus.

In der Schweiz wird alle 2 Jahre eine so genannte Gesamtnotfallübung an einem der schweizerischen Kernkraftwerksstandorte durchgeführt. Da nur zwei der Standorte grenznah sind, kann eine längere Pause von maximal 6 Jahren entstehen. Darüber hinaus finden in deutlich kürzeren Zeitabständen kleinere Teilübungen von einzelnen Katastropheneinsatzeinheiten statt. Außerdem werden einzelne Übungsmodule (z. B. Messübungen – auch grenzüberschreitend) zur Überprüfungen der benötigten Infrastruktur durchgeführt.

Ergänzend hierzu werden auch spezielle Übungen – teilweise auch mit Beteiligung des Bundes – so bei einer trinationalen (D, F, CH) Aerogammaübung (Messung aus der Luft mit Hubschraubern) durchgeführt.

54. Sofern der Bundesregierung keine lückenlosen Katastrophenpläne und keine Übungen zu atomaren Katastrophen bei Reaktoren im benachbarten Ausland bekannt sind, wie gedenkt die Bundesregierung die deutsche Bevölkerung vor den Auswirkungen katastrophaler Unfälle grenznaher Reaktoren zu schützen?

Siehe Antwort zu den Fragen 52 und 53.

55. Gibt es seitens der Bundesregierung Vorsorge für staatliche Rechtshilfe, wenn Deutsche Bürger durch eine grenzüberschreitende Kontamination durch eine ausländische Nuklearanlage zu Schaden kommen, und falls ja, wie sieht die rechtliche Unterstützung aus, z. B. für Landwirte, deren Felder kontaminiert sind?

Im Rahmen der internationalen Zivilrechtshilfe besteht innerhalb der Europäischen Union und darüber hinaus durch die Haager Übereinkommen ein umfassendes System, um grenzüberschreitende Schadensersatzprozesse durchzuführen.

Im Übrigen wurde durch das Gesetz vom 29. August 2008 § 40c in das Atomgesetz eingefügt. Diese Vorschrift bestimmt, dass die Vertragspartei, deren Gerichte für Schadensersatzklagen wegen eines nuklearen Schadens zuständig sind, sicherstellt, dass der Staat für die geschädigte Person mit deren Einwilligung Klage erheben kann, wenn die geschädigte Person diesem Staat angehört oder ihren Wohnsitz oder Aufenthalt im Hoheitsgebiet dieses Staates hat. Die Vorschrift setzt Artikel 13 Absatz g des revidierten Pariser Atomhaftungsübereinkommens um und dient dazu, der geschädigten Person das Verfahren zur

Durchsetzung ihrer Ansprüche zu erleichtern. Das Gesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem das revidierte Übereinkommen völkerrechtlich verbindlich wird. Die hierzu erforderlichen Ratifizierungsverfahren sind noch nicht abgeschlossen.

56. In welcher Höhe müssten Unternehmen mit Minderheitsanteilen an deutschen Atomkraftwerken – z. B. die Deutsche Bahn AG oder Stadtwerke – im Falle eines Unfalls in dem Atomkraftwerk ihrer Beteiligung haften, und umfasst die Haftung auch die Muttergesellschaften der an Atomkraftwerken beteiligten Unternehmenstöchter?

Für Drittschäden, die durch ein nukleares Ereignis verursacht werden, haftet ausschließlich der Inhaber eines Kernkraftwerks gemäß dem Pariser Atomhaftungsübereinkommen in Verbindung mit § 25 ff. des Atomgesetzes.

Zur Bereitstellung der Deckungsvorsorge in Höhe von 2,5 Milliarden Euro wird für die in Deutschland betriebenen Kernkraftwerke ein gemischtes Modell praktiziert: Die Deckungsvorsorge wird zunächst bis zu einem Betrag von 255,645 Mio. Euro durch Versicherung erfüllt, darauf aufstockend bis zu dem Betrag von 2,5 Mrd. Euro stellen die Muttergesellschaften der Kernkraftwerksbetreiber die Deckungsvorsorge durch gegenseitige Garantiezusagen sicher. Für Schäden, die über diesen Betrag hinausgehen, haben der Inhaber eines Kernkraftwerkes sowie aufgrund von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen auch dessen Muttergesellschaft als Folge der unbegrenzten Haftung mit ihrem gesamten sonstigen Vermögen einzustehen. Muttergesellschaften der Kernkraftwerksbetreiber sind die vier großen Energieversorgungsunternehmen (E.ON, RWE, Vattenfall Europe und EnBW).

Übersteigt der Schaden den obligatorisch gedeckten Betrag, wird das gesamte weitere Vermögen des Anlageninhabers zur Ersatzleistung herangezogen.

57. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, dass der Schutz vor terroristischen Angriffen auf Atomkraftwerke eine Aufgabe der Betreiber ist, und welche Schlüsse zieht sie daraus im Hinblick auf die rechtlichen Sicherheitsstandards in Europa?

Der Schutz vor terroristischen Angriffen ist vorrangig Aufgabe des Staates und wird durch Maßnahmen der Betreiber ergänzt. Das Atomgesetz sieht vor, dass Kernkraftwerke nur betrieben werden dürfen, wenn der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter gewährleistet ist (§ 7 Absatz 2 Nummer 5 AtG). Eine Reihe von internationalen Übereinkommen der letzten Jahre zum Schutz gegen Terrorismus, insbesondere die Erweiterung des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial (BGBl. 2008 Teil II Nummer 14), sowie die Empfehlungen der IAEO im Rahmen der Nuclear Security Series sind Grundlage für staatliche Mindeststandards zur Sicherung von Kernmaterial. Die Übereinkommen sind die Grundlage der Regelungen in den europäischen kernkraftwerksbetreibenden Staaten.

58. Ist aus der Sicht der Bundesregierung in allen Ländern der EU sowie den Anrainerstaaten der EU die Auslegung von Atomkraftwerken vor Terrorangriffen ein Regulierungsgegenstand, d. h. hat die Atomaufsicht die Möglichkeit, Stilllegungen anzuordnen, falls die Betreiber erforderliche Maßnahmen zur Terrorabwehr nicht umsetzen?

Zu den fundamentalen Prinzipien der Sicherung gemäß dem in der Antwort auf Frage 57 zitierten Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmate-

rial zählt unter anderem die Verantwortung des Staates für die Schaffung eines adäquaten Sicherungssystems und dem dazu notwendigen Rahmen für Gesetzgebung und Vollzug. Ansonsten siehe Antwort zu Frage 57.

59. Wie bewertet die Bundesregierung die Entscheidung der U.S. Nuclear Regulatory Commission vom 17. Februar 2009, dass neue Atomkraftwerke in den USA grundsätzlich nur noch genehmigt werden sollen, wenn beim Absturz eines großen Verkehrsflugzeugs auf das Kraftwerke sichergestellt ist, dass es nicht zur Freisetzung von Radioaktivität kommt?

Die neue Regel liegt noch nicht in endgültiger Form vor. Für ein neues Kernkraftwerk soll zukünftig aufgrund dieser Regel nachzuweisen sein, dass die Auswirkungen des Absturzes eines großen Verkehrsflugzeugs beherrscht oder der Schaden gemindert werden können. Der Flugzeugabsturz wird dabei als ein Ereignis der Ebene 4, das heißt als auslegungsüberschreitendes Ereignis eingestuft.

Die Regelung der amerikanischen Aufsichtsbehörde definiert also keine umfassenden Auslegungsanforderungen für neue Atomkraftwerke, sondern soll die Auswirkungen des Absturzes eines großen Verkehrsflugzeugs vermeiden oder mildern. Dieses Ziel wird ebenfalls von der Bundesrepublik Deutschland verfolgt.

60. Welche Atomkraftwerke in der Bundesrepublik Deutschland würden diesem Sicherheitsstandard aktuell genügen, welche im europäischen Ausland?

Die in der Regel der amerikanischen Aufsichtsbehörde geforderten Analysen setzen Festlegungen zu den unterstellten Belastungen aus Abstürzen voraus. Diese sind bisher in der jetzt vorliegenden Fassung nicht spezifiziert. Daher kann die Frage nicht konkret beantwortet werden. Die deutschen Atomkraftwerke sind entsprechend den Gegebenheiten ihrer Genehmigungs- und Errichtungszeit ausgelegt. Es wurden generalisierte Untersuchungen zum Verhalten beim gezielten Absturz eines Großflugzeuges vorgenommen. Diese Untersuchungen haben gezeigt, dass die deutschen Atomkraftwerke je nach Baulinie unterschiedlichen Schutz gegen Flugzeugabstürze bieten.

Gleiches gilt für die europäischen Kraftwerke. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 59 verwiesen.

61. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass diese Genehmigungsvoraussetzung auch in der Europäischen Union Standard für die Genehmigung neuer Atomkraftwerke werden soll, und falls nein, wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

Die Verantwortung für die Schaffung eines adäquaten Sicherungssystems und dem dazu notwendigen Rahmen für Gesetzgebung und Vollzug liegt bei den einzelnen Staaten (vgl. Antwort zu Frage 58). Diese Zuständigkeit wird ergänzt durch eine intensive Information und Koordination zwischen den Staaten. Der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie (Euratom) des Rates über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit vom 1. Dezember 2008 bezieht sich auf die Anlagensicherheit, nicht jedoch auf die Sicherung kerntechnischer Anlagen gegen Einwirkungen Dritter.

## Zur Entsorgung

62. Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung über die Entsorgungskonzepte mit Zeithorizont für hochradioaktiven Atommüll in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten sowie Russlands, Albaniens, der Schweiz und der Türkei vor, und in welchem Land dieser Länder gibt es ein genehmigtes sicheres Endlager für hochradioaktive Abfälle bzw. abgebrannte Brennelemente mit Langzeitsicherheitsnachweis?

Für hochradioaktive Abfälle und bestrahlte Brennelemente ist weltweit noch kein Endlager in Betrieb, obwohl entsprechende Planungen und Standortuntersuchungen in vielen Ländern schon seit langem und mit großem Aufwand durchgeführt werden. Die derzeitigen Planungen gehen davon aus, dass das erste Endlager dieser Art in Schweden im Jahr 2017 fertig gestellt sein wird.

Der Stand der Planungen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist in der Tabelle zusammengefasst:

Land	Konzept bzw. Planungsstand	Zeithorizont
Belgien	Endlager in Tonschichten geplant	Baubeginn etwa 2020
Finnland	Endlager im Granit am Standort Olkiluoto	Inbetriebnahme 2020
Frankreich	Endlager in Tongestein, falls Untersuchungsergebnisse die Eignung erweisen	Inbetriebnahme 2025
Vereinigtes Königreich	Endlagerung in tiefen geologischen Formationen. Derzeit Vorbereitung eines Standortauswahlverfahrens	
Niederlande	Machbarkeitsstudie für verschiedene Endlagertypen	
Rumänien	Standortauswahlverfahren	
Russland	Geologisches Endlager geplant; Formation und Standort noch offen	
Schweden	Endlager im Granit; Erkundung der Standorte Östhammar und Oskarshamn	Inbetriebnahme um 2017
Schweiz	Endlagerung in tiefen geologischen Formationen; derzeit Standortauswahlverfahren	Inbetriebnahme nach 2020
Slowakische Republik	Standortvorauswahl	Inbetriebnahme um 2030
Spanien	Standortvorauswahl	Inbetriebnahme um 2020
Tschechische Republik	Geologisches Endlager geplant	Inbetriebnahme um 2032
Ungarn	Standortauswahl	

Über Albanien und die Türkei sowie zu weitere Staaten der Europäischen Union liegen keine konkreten Planungen vor.

63. In welchen Ländern ist beabsichtigt, ein genehmigtes sicheres Endlager für hochradioaktive Abfälle bzw. abgebrannte Brennelemente zu einem festen Zeitpunkt verfügbar zu machen, und inwieweit sind die in diversen öffentlichen Dokumenten angeführten Kosten- und Zeitvorstellungen als plausibel anzusehen?

Auf die Antwort zu Frage 62 wird verwiesen.

Zu den einzelnen Kosten- und Zeitvorstellungen kann die Bundesregierung keine Angaben machen.

64. Wie bewertet die Bundesregierung die Entsorgungskonzepte in den Ländern Europas (inklusive Russland) im Vergleich zu den in der Bundesrepublik Deutschland gültigen gesetzlichen und technischen Vorgaben für die Errichtung von Atommüll-Lagern?

Soweit die Staaten Vertragspartei des Gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle ist, gelten die einschlägigen Regelungen dieser Konvention. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine vergleichenden Erkenntnisse mit dem gesetzlichen und untergesetzlichen Regelwerk in Deutschland vor.

65. In welchen europäischen Ländern mit Atomkraftwerken gibt es ergebnisoffene Suchverfahren für Endlager von hochradioaktivem Atommüll?

In allen europäischen Ländern mit Kernkraftwerken sind die Auswahlverfahren für Endlagerstandorte ergebnisoffen.

66. Inwiefern kann die Bundesregierung kürzlich erschienene Berichte (vgl. TV-Reportage des französischen Kanals „France 3“ und Nürnberger Zeitung vom 13. Februar 2009) bestätigen, wonach in Frankreich rund 300 000 Tonnen leicht- und mittelradioaktive Uranreste unsachgemäß entsorgt worden sind?

Der Bundesregierung liegen im Zusammenhang mit in Frankreich unsachgemäß entsorgten Uranresten keine Informationen vor, die über das hinausgehen, was in allgemein zugänglichen Quellen, wie der Presse, bereits bekannt ist.

67. Falls der Bundesregierung noch keine genauen Erkenntnisse über die Vorgänge vorliegen, kann sie ausschließen, dass die Berichte im Wesentlichen zutreffen, und wie plant die Bundesregierung, weitere Erkenntnisse in Erfahrung zu bringen – insbesondere zu allen nachfolgenden Fragen, die die Bundesregierung aktuell noch nicht beantworten kann?

Die Bundesregierung wird die Vorgänge im Rahmen der deutsch-französischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kernenergie thematisieren.

68. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass Cogema/Areva in noch größerem Ausmaß als berichtet in ähnlicher Weise Atommüll entsorgt hat, und wie, und bis wann plant die Bundesregierung, Erkenntnisse hierzu in Erfahrung zu bringen?

Auf die Antwort zu den Fragen 66 und 67 wird verwiesen.

69. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über das Ausmaß der radioaktiven Kontamination durch die geschilderten Vorgänge, welche Regionen sind konkret von den Entsorgungsvorgängen betroffen – insbesondere welche Trinkwassergebiete –, und in welchem Zeitraum fand die geschilderte Entsorgung statt?

Auf die Antwort zu Frage 66 wird verwiesen.

70. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über erhöhte Lungenkrebsraten in den jeweils betroffenen Gebieten, welche Erkenntnisse über andere erhöhte Krankheitsraten, die mit der unsachgemäßen Atommüll-Entsorgung in Verbindung stehen könnten, und für welche betroffenen Regionen liegen noch keine Erkenntnisse vor?

Auf die Antwort zu Frage 66 wird verwiesen.

71. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, in welchen Regionen Überschreitungen von Radioaktivitätsgrenzwerten festgestellt wurden, in welchen möglicherweise betroffenen Regionen noch keine ausreichend aussagekräftigen Radioaktivitätsmessungen vorgenommen wurden, und welche weiteren Maßnahmen und Messungen jetzt geplant sind?

Auf die Antwort zu Frage 66 wird verwiesen.

72. Welche Erkenntnis hat die Bundesregierung darüber, wie sich die genannten 300 000 Tonnen Uranreste auf die jeweiligen Entsorgungsstätten – berichtet wurde von Steinbrüchen, Stollen, Feldern, Seen etc. – verteilen, hinsichtlich Art, Anzahl und Flächenausmaß?

Auf die Antwort zu Frage 66 wird verwiesen.

73. Welche und wie viele Anlagen – berichtet wurde von Spielplätzen, Sportanlagen und Schulen – wurden nach Kenntnis der Bundesregierung auf den Entsorgungsgebieten errichtet?

Auf die Antwort zu Frage 66 wird verwiesen.

74. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass auch Teile der Bundesrepublik Deutschland durch die geschilderte Entsorgung von Uranresten in Frankreich oder vergleichbare Vorgänge von radioaktiver Kontamination betroffen sind, wie geht die Bundesregierung dem gegebenenfalls nach, und welche Maßnahmen plant die Bundesregierung aufgrund der kürzlich bekannt gewordenen Vorgänge?

Der Bundesregierung liegen keine Hinweise vor, dass auch die Bundesrepublik Deutschland von vergleichbaren Vorgängen betroffen sein könnte.

75. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung davon, wer für die geschilderte Entsorgung der 300 000 Tonnen Uranreste verantwortlich war, und welche dieser Personen auch an deutsch-französischen Atommüll-Transporten bzw. Atom-Vorhaben beteiligt waren, und um welche Transporte bzw. Vorhaben handelte es sich gegebenenfalls?

Auf die Antwort zu Frage 66 wird verwiesen.

76. Kann die Bundesregierung mit Sicherheit ausschließen, dass es in der Vergangenheit auch in der Bundesrepublik Deutschland ähnliche Entsorgungspraktiken gab, und wie geht die Bundesregierung dieser Frage und dem möglichen Ausmaß aufgrund der aktuellen Berichte nach?

Der Bundesregierung liegen keine Hinweise vor, dass auch die Bundesrepublik Deutschland von vergleichbaren Vorgängen betroffen sein könnte.

Zum EU-Gemeinschaftsrahmen nukleare Sicherheit

77. Ist der von der EU-Kommission vorgelegte Entwurf eines Gemeinschaftsrahmens für die nukleare Sicherheit ausreichend konkret, und sieht die Bundesregierung die Gefahr, dass die Richtlinie zu allgemein und unverbindlich bleibt?

Die Europäische Kommission hat am 26. November 2008 einen Entwurf einer Richtlinie für einen Rahmen für die nukleare Sicherheit beschlossen.

Der Vorschlag enthält allgemeine Prinzipien zur nuklearen Sicherheit, wie etwa die Pflicht zur Einrichtung und funktionalen Ausstattung von Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden, Schaffung eines rechtlichen und regulatorischen Rahmens für die nukleare Sicherheit und elementarer Pflichten der Anlagenbetreiber. Er basiert weitgehend auf entsprechenden allgemeinen Prinzipien des Übereinkommens über nukleare Sicherheit, dem alle Mitgliedstaaten und EURATOM beigetreten sind, und entsprechenden Grundsätzen aus den „fundamentalen Sicherheitsprinzipien“ der IAEA. Er enthält keine technischen Standards.

Die Europäische Kommission sieht die Richtlinie ausweislich der gegebenen Begründung als notwendig an, um einen einheitlichen, rechtsverbindlichen Rahmen für die nukleare Sicherheit auf EU-Ebene zu schaffen. Zur Begründung wird weiter angeführt, dass es ein neuerliches Interesse einiger Mitgliedstaaten an der Kernenergie gebe sowie dass die Auswirkungen radiologischer Vorfälle nicht vor Ländergrenzen Halt machten und sowohl mit Folgen für die Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung als auch mit wirtschaftlichen Folgen für die energieerzeugende Industrie verbunden sein könnten.

Das Europäische Parlament hat wiederholt die generelle Idee einer Richtlinie begrüßt; eine Stellungnahme zum konkret vorgelegten Vorschlag der Europäischen Kommission wird für Mai 2009 erwartet.

Eine ausreichende Mehrheit von Mitgliedstaaten hat in ersten Aussprachen den Vorschlag grundsätzlich begrüßt. Von fast allen Mitgliedstaaten wird allerdings noch erheblicher Erörterungs- und Nachbesserungsbedarf gesehen.

Die Bundesregierung spricht sich nicht grundsätzlich gegen eine Richtlinie aus, aber sie hält weitere Erörterungen zur Rechtsgrundlage und zu den Inhalten und Auswirkungen für erforderlich. Sie wird sich an den Verhandlungen im Rat der Europäischen Union aktiv beteiligen.

78. Wäre es aus der Sicht der Bundesregierung richtig, dass in dieser Richtlinie ein allgemeines Schutzziel verankert wird, demzufolge neue Atomkraftwerke nur dann genehmigt werden dürfen, wenn auch bei einem schweren Unfall keine schwerwiegende Schäden außerhalb des Reaktorgeländes zu befürchten wären?

Das Atomgesetz in der geltenden Fassung erlaubt keine Genehmigung für neue Kernkraftwerke. Vor 2002 war ein entsprechendes Schutzziel für die Genehmigung neuer Kernkraftwerke im Atomgesetz verankert (§ 7 Absatz 2a AtG a. F.).

Allerdings ist davon auszugehen, dass in der Richtlinie keine spezifischen technischen Standards geregelt werden (vgl. Antwort zu Frage 77).

79. Inwieweit weicht der Richtlinienentwurf der EU-Kommission für einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit von deutschen Standards ab, und welche Konsequenzen ergeben sich nach Ansicht der Bundesregierung daraus für die Sicherheit von Atomkraftwerken in anderen EU-Mitgliedstaaten?

Auf die Antwort zu Frage 77 wird verwiesen.

80. In welchen Staaten würde die Richtlinie eine Verschärfung der Sicherheitsbestimmungen für Atomkraftwerke bringen, und falls dies in keinem Land der Fall ist, worin sieht die Bundesregierung dann einen Mehrwert für die nukleare Sicherheit in der EU?

Auf die Antwort zu Frage 77 wird verwiesen.

81. Welche Linie verfolgt die Bundesregierung bezüglich der von der EU-Kommission vorgelegten Richtlinien?

Auf die Antwort zu Frage 77 wird verwiesen.

82. Welche Stärken bzw. Schwächen sieht die Bundesregierung in dem vorgelegten Entwurf?

Auf die Antwort zu Frage 77 wird verwiesen.

83. Wird sie Änderungsvorschläge in die Abstimmung einbringen, bzw. unter welchen Prämissen wird sie der Richtlinie im Europäischen Rat zustimmen?

Auf die Antwort zu Frage 77 wird verwiesen.

84. Sieht die Bundesregierung die Möglichkeit, gemeinsam mit anderen Mitgliedstaaten die Richtlinie zu stoppen oder aber noch entscheidend zu verbessern?

Wenn ja, welche konkreten Schritte will sie dazu unternehmen?

Auf die Antwort zu Frage 77 wird verwiesen.

Zu einzelnen Ländern

85. Befürwortet die Bundesregierung den Bau von Atomreaktoren in Polen, und welchen Einfluss will die Bundesregierung auf die polnische Regierung hinsichtlich der Sicherheitsstandards nehmen, für den Fall, dass in Polen ein Atomkraftwerk konkret geplant wird?

Die Entscheidung für oder gegen die Nutzung von Kernenergie ist das souveräne Recht eines jeden Staates. Mit der Ratifizierung des Übereinkommens über nukleare Sicherheit und anderer entsprechender internationaler nuklearer Übereinkommen haben sich die Vertragsstaaten insbesondere verpflichtet, die

notwendigen rechtlichen Grundlagen und kompetente, unabhängige Sicherheitsbehörden zu schaffen und ein entsprechendes sicherheitstechnisches Regelwerk aufzustellen. Es ist die Aufgabe der Vertragsstaaten im Rahmen der vorgesehenen regelmäßigen Überprüfungskonferenzen zu erreichen, dass alle Staaten ihre Verpflichtungen einhalten. Darüber hinaus gibt es im Rahmen der bilateralen und multilateralen Zusammenarbeit gemeinsame Anstrengungen um sicherzustellen, dass nukleare Sicherheit, Strahlenschutz und nukleare Entsorgung von den jeweils Verantwortlichen im erforderlichen Umfang gewährleistet werden.

86. Gibt es in Polen das kerntechnische Know-how, eine strenge unabhängige Nuklearaufsichtsbehörde sowie ein dem Stand des Wissens entsprechendes kerntechnisches Regelwerk, und inwieweit weicht dieses Regelwerk von dem in der Bundesrepublik Deutschland ab?

Die Bundesregierung führt keine regulären Treffen mit der polnischen Regierung zu Fragen der Atomenergieentwicklung und der nuklearen Sicherheit durch und ihr liegen auch keine detaillierten Informationen dazu vor.

87. Gibt es in Polen eine funktionsfähige und unabhängige nukleare Aufsichtsbehörde, und kann diese Aufsichtsbehörde sich auf unabhängige und kompetente technische Gutachter-Organisationen stützen, und wie viel Personal wird in der Behörde dafür im Vergleich zu der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung gestellt?

Auf die Antwort zu Frage 86 wird verwiesen.

88. Gibt es reguläre Treffen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Polen bezüglich der nuklearen Sicherheit, und welche Ergebnisse wurden dabei ggf. erzielt?

Auf die Antwort zu Frage 86 wird verwiesen.

89. Welche möglichen AKW-Standorte in Polen sind der Bundesregierung bekannt?

Auf die Antwort zu Frage 87 wird verwiesen.

90. Befürwortet die Bundesregierung den Bau von Atomreaktoren in Weißrussland, und welchen Einfluss will die Bundesregierung auf die weißrussische Regierung hinsichtlich der Sicherheitsstandards nehmen, für den Fall, dass in Weißrussland ein Atomkraftwerk konkret geplant wird?

Auf die Antwort zu Frage 85 wird verwiesen.

91. Gibt es in Weißrussland das kerntechnische Know-how, eine strenge unabhängige Nuklearaufsichtsbehörde, ein dem Stand des Wissens entsprechendes kerntechnisches Regelwerk, und inwieweit weicht dieses Regelwerk vom dem in der Bundesrepublik Deutschland ab?

Weißrussland verfügt über kerntechnisches Know-how, nukleare Behörden, ein kerntechnisches Regelwerk und technische Sachverständigenorganisationen, die die Behörde unterstützen können. Weißrussland hat auch das Übereinkommen über nukleare Sicherheit und andere entsprechende internationale nukleare

Übereinkommen unterzeichnet. Mit deren Ratifizierung haben sich die Vertragsstaaten insbesondere verpflichtet, die notwendigen rechtlichen Grundlagen und kompetente, unabhängige Sicherheitsbehörden zu schaffen und ein entsprechendes sicherheitstechnisches Regelwerk aufzustellen. Es ist die Aufgabe der Vertragsstaaten im Rahmen der regelmäßigen Überprüfungskonferenzen zu erreichen, dass alle Staaten ihre Verpflichtungen einhalten. Deutschland arbeitet hier regelmäßig aktiv mit. Darüber hinaus erfolgen im Rahmen der bilateralen und multilateralen Zusammenarbeit gemeinsam Anstrengungen, damit nukleare Sicherheit, Strahlenschutz und nukleare Entsorgung von den jeweils Verantwortlichen im erforderlichen Umfang gewährleistet werden.

Die Bundesregierung erhebt nicht den Anspruch, die internationale Überwachungsbehörde für wirksame atomrechtliche Genehmigung und Aufsicht in anderen Staaten zu werden.

92. Gibt es in Weißrussland eine funktionsfähige und unabhängige nukleare Aufsichtsbehörde, und kann diese Aufsichtsbehörde sich auf unabhängige und kompetente technische Gutachter-Organisationen stützen, und wie viel Personal wird in der Behörde im Vergleich zu der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung gestellt?

Auf die Antwort zu Frage 91 wird verwiesen.

93. Gibt es reguläre Treffen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Weißrussland bezüglich der nuklearen Sicherheit, und welche Ergebnisse wurden dabei ggf. erzielt?

Die Bundesrepublik Deutschland hat seit 1992 auf der Grundlage des Münchener G7-Aktionsprogramms die multilateral vereinbarte Unterstützung der osteuropäischen Staaten zur Verbesserung der nuklearen Sicherheit durch gezielte Anstrengungen zur Stärkung der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden gefördert. Seitdem unternimmt Deutschland im Rahmen der bilateralen und multilateralen Zusammenarbeit gemeinsam Anstrengungen, damit nukleare Sicherheit, Strahlenschutz und nukleare Entsorgung von den jeweils Verantwortlichen im erforderlichen Umfang gewährleistet werden. Dem Bundestag wurde bereits mehrfach darüber berichtet. Im Rahmen der EU-geförderten Tacis- und INSC-Aktionsprogramme erfolgt die europäische Unterstützung zur Stärkung atomrechtlicher Behörden in Osteuropa. Hieran beteiligt sich die Bundesrepublik Deutschland ebenso.

94. Befürwortet die Bundesregierung den Bau von Atomreaktoren in der Türkei, und welchen Einfluss will die Bundesregierung auf die türkische Regierung hinsichtlich der Sicherheitsstandards nehmen, für den Fall, dass in der Türkei ein Atomkraftwerk konkret geplant wird?

Auf die Antwort zu Frage 85 wird verwiesen.

95. Gibt es in der Türkei das kerntechnische Know-how, eine strenge unabhängige Nuklearaufsichtsbehörde, ein dem Stand des Wissens entsprechendes kerntechnisches Regelwerk, und inwieweit weicht dieses Regelwerk von dem in der Bundesrepublik Deutschland ab?

Die Bundesregierung führt keine regulären Treffen mit der türkischen Regierung zu Fragen der Atomenergieentwicklung und der nuklearen Sicherheit durch und ihr liegen auch keine detaillierten Informationen dazu vor.

96. Gibt es in der Türkei eine funktionsfähige und unabhängige nukleare Aufsichtsbehörde, und kann diese Aufsichtsbehörde sich auf unabhängige und kompetente technische Gutachter-Organisationen stützen, und wie viel Personal wird in der Behörde im Vergleich zu der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung gestellt?

Auf die Antwort zu Frage 95 wird verwiesen.

97. Gibt es reguläre Treffen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Türkei bezüglich der nuklearen Sicherheit, und welche Ergebnisse wurden dabei ggf. erzielt?

Auf die Antwort zu Frage 95 wird verwiesen.

98. Welche möglichen AKW-Standorte in der Türkei sind der Bundesregierung bekannt?

Auf die Antwort zu Frage 95 wird verwiesen.

99. Sind der Bundesregierung Pläne der Türkei zur Urananreicherung bekannt, und falls ja, wie bewertet die Bundesregierung diese Pläne?

Auf die Antwort zu Frage 95 wird verwiesen.

100. Inwieweit sind personelle Quantität und Qualität der nuklearen Aufsichtsbehörden, vorhandenes kerntechnisches Regelwerk, Haftungsregelungen und die Endlagerfrage Teil der Beitrittsverhandlungen mit der Türkei?

Auf die Antwort zu Frage 95 wird verwiesen.

101. Wird die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Beitrittsverhandlungen mit der Türkei eine Umweltverträglichkeitsprüfung für einen AKW-Neubau einfordern, und für welche Sicherheitsvorschriften setzt sich die Bundesregierung im Beitrittsprozess ein?

Im Rahmen der Beitrittsverhandlungen ist die Türkei über die in der Europäischen Union geltenden Vorschriften zur Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen unterrichtet worden. Die Türkei ist verpflichtet, das Gemeinschaftsrecht in diesem Bereich zum Zeitpunkt des Beitritts anzuwenden, und hat auch bereits mit der Umsetzung begonnen. So stellt der Fortschrittsbericht der Europäischen Kommission von November 2008 fest, dass die Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Türkei größtenteils umgesetzt wurde. Allerdings sind die Verfahren für die Konsultation der Öffentlichkeit und grenzübergreifende Konsultationen noch nicht vollständig angeglichen. Die Bundesregierung wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass es zu einer Angleichung der türkischen Rechts- und Sicherheitsvorschriften kommt, so dass in der Türkei dieselben Standards zu Grunde gelegt werden, wie sie auch in der Europäischen Union gelten.

102. Welche möglichen AKW-Standorte in Albanien sind der Bundesregierung bekannt?

Die Bundesregierung führt keine regulären Treffen mit der albanischen Regierung zu Fragen der Atomenergieentwicklung und der nuklearen Sicherheit durch und ihr liegen auch keine detaillierten Informationen dazu vor.

103. Befürwortet die Bundesregierung den Bau von Atomreaktoren in Albanien, und welchen Einfluss will die Bundesregierung auf die albanische Regierung hinsichtlich der Sicherheitsstandards nehmen, für den Fall, dass in Albanien ein Atomkraftwerk konkret geplant wird?

Auf die Antwort zu Frage 102 wird verwiesen.

104. Gibt es in Albanien das kerntechnische Know-how, eine strenge unabhängige Nuklearaufsichtsbehörde, ein dem Stand des Wissens entsprechendes kerntechnisches Regelwerk, und inwieweit weicht dieses Regelwerk von dem in der Bundesrepublik Deutschland ab?

Auf die Antwort zu Frage 102 wird verwiesen.

105. Gibt es in Albanien eine funktionsfähige und unabhängige nukleare Aufsichtsbehörde, und kann diese Aufsichtsbehörde sich auf unabhängige und kompetente technische Gutachter-Organisationen stützen, und wie viel Personal wird in der Behörde im Vergleich zu der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung gestellt?

Auf die Antwort zu Frage 102 wird verwiesen.

106. Gibt es reguläre Treffen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Albanien bezüglich der nuklearen Sicherheit, und welche Ergebnisse wurden dabei ggf. erzielt?

Auf die Antwort zu Frage 102 wird verwiesen.

107. Welche möglichen AKW-Standorte in Litauen sind der Bundesregierung bekannt?

Als möglicher KKW-Standort in Litauen ist der Bundesregierung lediglich Ignalina bekannt.

108. Befürwortet die Bundesregierung den Bau von Atomreaktoren in Litauen, und welchen Einfluss will die Bundesregierung auf die litauische Regierung hinsichtlich der Sicherheitsstandards nehmen, für den Fall, dass in Litauen ein Atomkraftwerk konkret geplant wird?

Auf die Antwort zu Frage 85 wird verwiesen.

109. Gibt es in Litauen das kerntechnische Know-how, eine strenge unabhängige Nuklearaufsichtsbehörde, ein dem Stand des Wissens entsprechendes kerntechnisches Regelwerk, und inwieweit weicht dieses Regelwerk von dem in der Bundesrepublik Deutschland ab?

Litauen verfügt über kerntechnisches Know-how, nukleare Behörden, ein kerntechnisches Regelwerk und technische Sachverständigenorganisationen, die die Behörde unterstützen können. Litauen hat auch das Übereinkommen über nukleare Sicherheit und andere entsprechende internationale nukleare Übereinkommen unterzeichnet. Mit deren Ratifizierung haben sich die Vertragsstaaten insbesondere verpflichtet, die notwendigen rechtlichen Grundlagen und kompetente, unabhängige Sicherheitsbehörden zu schaffen und ein entsprechendes sicherheitstechnisches Regelwerk aufzustellen. Es ist die Aufgabe der Vertragsstaaten im Rahmen der regelmäßigen Überprüfungskonferenzen zu erreichen, dass alle Staaten ihre Verpflichtungen einhalten. Deutschland arbeitet hier regelmäßig aktiv mit. Darüber hinaus erfolgen im Rahmen der bilateralen und multilateralen Zusammenarbeit gemeinsam Anstrengungen, damit nukleare Sicherheit, Strahlenschutz und nukleare Entsorgung von den jeweils Verantwortlichen im erforderlichen Umfang gewährleistet werden.

Die Bundesregierung erhebt nicht den Anspruch, die internationale Überwachungsbehörde für wirksame atomrechtliche Genehmigung und Aufsicht in anderen Staaten zu werden.

110. Gibt es in Litauen eine funktionsfähige und unabhängige nukleare Aufsichtsbehörde, und kann diese Aufsichtsbehörde sich auf unabhängige und kompetente technische Gutachter-Organisationen stützen, und wie viel Personal wird in der Behörde im Vergleich zu der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung gestellt?

Auf die Antwort zu Frage 109 wird verwiesen.

111. Gibt es reguläre Treffen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Litauen bezüglich der nuklearen Sicherheit, und welche Ergebnisse wurden dabei ggf. erzielt?

Auf die Antwort zu Frage 93 wird verwiesen.

112. Welche möglichen AKW-Standorte in der Ukraine sind der Bundesregierung bekannt?

Als möglicher KKW-Standort in der Ukraine ist der Bundesregierung lediglich Khmelnitzki bekannt.

113. Befürwortet die Bundesregierung den Bau von Atomreaktoren in der Ukraine, und welchen Einfluss will die Bundesregierung auf die Regierung der Ukraine hinsichtlich der Sicherheitsstandards nehmen, für den Fall, dass in der Ukraine ein Atomkraftwerk konkret geplant wird?

Auf die Antwort zu Frage 85 wird verwiesen.

114. Gibt es in der Ukraine das kerntechnische Know-how, eine strenge unabhängige Nuklearaufsichtsbehörde, ein dem Stand des Wissens entsprechendes kerntechnisches Regelwerk, und inwieweit weicht dieses Regelwerk von dem in der Bundesrepublik Deutschland ab?

Die Ukraine verfügt über kerntechnisches Know-how, nukleare Behörden, ein kerntechnisches Regelwerk und technische Sachverständigenorganisationen, die die Behörde unterstützen können. Die Ukraine hat auch das Übereinkommen über nukleare Sicherheit und andere entsprechende internationale nukleare Übereinkommen unterzeichnet. Mit deren Ratifizierung haben sich die Vertragsstaaten insbesondere verpflichtet, die notwendigen rechtlichen Grundlagen und kompetente, unabhängige Sicherheitsbehörden zu schaffen und ein entsprechendes sicherheitstechnisches Regelwerk aufzustellen. Es ist die Aufgabe der Vertragsstaaten im Rahmen der regelmäßigen Überprüfungskonferenzen zu erreichen, dass alle Staaten ihre Verpflichtungen einhalten. Deutschland arbeitet hier regelmäßig aktiv mit. Darüber hinaus erfolgen im Rahmen der bilateralen und multilateralen Zusammenarbeit gemeinsam Anstrengungen, damit nukleare Sicherheit, Strahlenschutz und nukleare Entsorgung von den jeweils Verantwortlichen im erforderlichen Umfang gewährleistet werden.

Die Bundesregierung erhebt nicht den Anspruch, die internationale Überwachungsbehörde für wirksame atomrechtliche Genehmigung und Aufsicht in anderen Staaten zu werden.

115. Gibt es in der Ukraine eine funktionsfähige und unabhängige nukleare Aufsichtsbehörde, und kann diese Aufsichtsbehörde sich auf unabhängige und kompetente technische Gutachter-Organisationen stützen, und wie viel Personal wird in der Behörde im Vergleich zu der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung gestellt?

Auf die Antwort zu Frage 114 wird verwiesen.

116. Gibt es reguläre Treffen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine bezüglich der nuklearen Sicherheit, und welche Ergebnisse wurden dabei ggf. erzielt?

Auf die Antwort zu Frage 93 wird verwiesen.

117. Ermöglicht der Beitrittsvertrag mit Bulgarien grundsätzlich unter besonderen Bedingungen eine Wiederinbetriebnahme von abgeschalteten Atomkraftwerken, oder geht es dabei nur um eine grundsätzlich mögliche Verzögerung der Stilllegung, was sich mit der zwischenzeitlich erfolgten Stilllegung bereits formal erledigt hat?

Im Beitrittsvertrag hat Bulgarien zugesagt, die Reaktoren 3 und 4 des Kernkraftwerks Kosloduj im Jahr 2006 endgültig abzuschalten und anschließend stillzulegen. Allerdings kann die EG-Kommission für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren nach dem Beitritt auf Antrag Bulgariens die ihres Erachtens erforderlichen Schutzmaßnahmen festlegen. Diese können vom Beitrittsvertrag abweichen, soweit und solange sie bei Schwierigkeiten, welche einen Wirtschaftszweig erheblich und voraussichtlich anhaltend treffen oder welche die wirtschaftliche Lage eines bestimmten Gebiets beträchtlich verschlechtern können, unbedingt erforderlich sind, um die Lage wieder auszugleichen und den betreffenden Wirtschaftszweig an die Wirtschaft des Binnenmarkts anzupassen.

118. Wie haben sich die Stromerzeugung und die Import-Export-Bilanz von Strom in Bulgarien in den letzten drei Jahren entwickelt, und ist aus Sicht der Bundesregierung ein Stromengpass in Bulgarien zu erwarten?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine eigenen Erkenntnisse vor.

119. Ist der Bundesregierung bekannt, ob die schwedische Regierung beabsichtigt, den Bau neuer Atomreaktoren zu unterstützen, oder hat die schwedische Regierung den Unternehmen die Möglichkeit zum Bau neuer Atomreaktoren eingeräumt?

Die schwedische Regierung hat Anfang Februar 2009 mitgeteilt, dass der Bau neuer Kernkraftwerke in Schweden notwendig sei, um den Kampf gegen den Klimawandel zu unterstützen und den Strombedarf zu decken. Das schwedische Parlament muss diesen Plänen der Regierung noch zustimmen.

120. Welche Position hat die schwedische Regierung hinsichtlich der Subventionierung neuer Atomreaktoren?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse vor.

Zur Einordnung von Neubaukapazitäten

121. Wie viele Kapazitäten wurden in der EU-27 2007 und 2008 an Windkraftanlagen, Solarkraftanlagen, Bioenergiekraftwerken und Atomkraftwerken in der EU zugebaut?

Nach Angaben der Europäischen Windenergievereinigung sind in der EU-27 Windkraftanlagen mit einer Leistung von 8 535 MW im Jahr 2007 und 8 484 Megawatt im Jahr 2008 zugebaut worden. Verlässliche Angaben zu Solarkraftanlagen und Bioenergiekraftwerken liegen auf europäischer Ebene zu diesen Jahren derzeit nicht vor.

122. Wie viele Kapazitäten wurden in der EU-27 seit 2000 an Windkraftanlagen, Solarkraftanlagen, Bioenergiekraftwerken und Atomkraftwerken in der EU zugebaut?

In den Jahren 2001 bis 2008 sind nach Angaben der Europäischen Windenergievereinigung insgesamt 52 483 Megawatt Windleistung zugebaut worden. In den Jahren 2001 bis 2006 sind zudem Solaranlagen mit einer Leistung von 4 066 Megawatt und Bioenergiekraftwerke mit einer Leistung von 12 650 Megawatt zugebaut worden.

123. In welchen europäischen Staaten liegen Bestellungen für welche neuen Atomkraftwerke vor?

Der Bundesregierung liegen im Zusammenhang mit Neubestellungen keine Informationen vor, die über das hinausgehen, was in allgemein zugänglichen Quellen, wie der Presse, bereits bekannt ist.